



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen in der Stadt Rosenheim..... S. 401

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG..... S. 403

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der Deiche entlang der Mangfall auf dem Ge-biet der Stadt Rosenheim (Bauabschnitt 11.1)
Hier: Bekanntmachung der Auslegung..... S. 406

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 WE - Haus A

Bauort: Hochgernstraße 36

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1768/11

Antragsnummer: VV-2025-0380-N..... S. 408

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 WE - Haus B

Bauort: Hochgernstraße 36 a

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1768/11

Antragsnummer: VV-2025-0381-N..... S. 410

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

0 VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG EHRENAMTLICH TÄTIGER PERSONEN IN DER STADT ROSENHEIM

vom 24.06.2024

Stadtratsbeschluss vom 23.06.2026

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe von 5 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 7.

Die Vorsitzenden von Stadtratsfraktionen und die Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften erhalten monatlich einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 7.

Den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften wird zusätzlich je Mitglied in der Fraktion/Ausschussgemeinschaft eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,3 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 7 gewährt.

Zusätzlich erhalten die Stadtratsmitglieder je Ausschusssitzung und je vom Oberbürgermeister angeordnete Besprechung eine Entschädigung von 70,00 € pro Sitzungstag. Dieser Betrag wird dynamisiert und orientiert sich am Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.

Das Sitzungsgeld für jede wahrgenommene Fraktionssitzung/Sitzung von Ausschussgemeinschaften beträgt 40,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen/Sitzungen von Ausschussgemeinschaften, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf 25 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Stadtratsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen und auf Papierunterlagen verzichten, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 16,00 € pro Monat zur Entschädigung nach Satz 1.

Die Entschädigung ist jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen.
Die Sitzungsgelder werden nachträglich gezahlt.

- (2) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Rosenheim erhalten die Stadtratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer/-innen sind, erhalten neben der Entschädigung gemäß Abs. 1 und der Reisekostenvergütung gemäß Abs. 2 den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt.
Stadtratsmitglieder, die Angehörige pflegen bzw. Kinder betreuen müssen, erhalten neben der Entschädigung gemäß Abs. 1 und der Reisekostenvergütung gemäß Abs. 2 Ersatz für wegen Gremiensitzungen entstehende Betreuungskosten in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG in der jeweils gültigen Fassung unbeschadet evtl. anderslautender gesetzlicher Regelungen. Inhaltlich abweichende gesetzliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene gehen dieser Satzung vor.
- (4) Im Übrigen erhalten die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder entsprechend den jeweils gültigen Sachschadenersatzrichtlinien Ersatz für Sachschäden, die sie in Ausübung ihres Ehrenamtes erleiden.

§ 2 Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

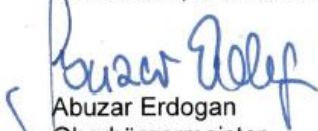
- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten, soweit in Sonderbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, für jede Sitzung eines Organs der Stadt, dessen Mitglied sie sind oder das sie als Sachverständige zur Beratung bezieht, eine Entschädigung von 35,00 €.
- (2) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die eine Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG ausüben, können eine Entschädigung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG in der jeweils gültigen Fassung erhalten.
- (3) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen in der Stadt Rosenheim vom 23.10.1978 (ABl. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2023 (ABl. S. 72), außer Kraft.

Rosenheim, 24.06.2026


Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister
Stadt Rosenheim



1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ



VI/672
Umwelt- und Grünflächenamt
25.06.2026

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG

hier: Umlegung des Herderbachs;

- I. Die Wurm GmbH & Co. K pferlingstra e KG beabsichtigt die Umlegung eines Abschnitts des verrohrten Herderbachs auf dem Grundst ck K pferlingstra e 9 in 83024 Rosenheim (Flurnummern 1677 und 1015/2, Gemarkung Stadt Rosenheim).

Die Ma nahme erfolgt im Zuge der Errichtung einer Wohnanlage, da die bestehende Verrohrung des Herderbachs mit dem geplanten Untergeschoss kollidiert und teilweise  berbaut werden w rde. Deshalb soll die Verrohrung entlang der  stlichen Grundst cksgrenze verlegt werden.

Der bestehende Kanalabschnitt mit einer L nge von ca. 50,5 m wird zur ckgebaut. Die neue Verrohrung wird auf einer L nge von ca. 68,6 m hergestellt. Hierf r wird ein Rechteckprofil mit einer Durchflussfl che von 3,68 m² errichtet. Im Zuge der Umlegung werden zudem vier Revisions ffnungen geschaffen, um die Unterhaltung des Gew ssers sicherzustellen. Die Zug nglichkeit zur neuen Verrohrung wird gew hrleistet.

Der neue Verlauf der Umlegung des Herderbachs soll auf der Flurnummer 1015/2 entlang der Grundst cksgrenzen zum Nachbargrundst ck 1668, Gemarkung Stadt Rosenheim  ber eine neue L nge von 68,59 m verlaufen. Mit den bestehenden Sohlh hen Beginn der Umlegung von 443,39 m  . NN bzw. am Ende der Umlegung von 443,30 m  . NN ergibt sich ein Sohlgef lle im Kanal von 1,2 ‰. Mit dem gew hlten Rechteckprofil mit einer Durchflussfl che von 3,68 m² ergibt sich ein Abfluss bei Vollf llung von $Q_{Voll} = 5.649 \text{ l/s}$.

Das Abflussgeschehen des Herderbachs wird durch die Umlegung der Verrohrung nicht nachteilig ver ndert. Das neue Kanalprofil ist mit einem Abfluss bei Vollf llung von 5.649 l/s ausreichend dimensioniert, um den Abfluss bei Vollf llung aus der bestehenden Kanalverrohrung des Herderbachs von 5.431 l/s aufzunehmen. Die rohrhydraulischen Verluste durch die Richtungs nderungen in der Umlegung sind durch die Erh hung der Vollf llungsleistung von 4% im Vergleich zum bestehenden

Profil des Herderbachs abgedeckt. Der Trockenwetterabfluss im Herderbach mit 30 l/s wird durch das geplante Trockenwettergerinne in der Umlegung mit einem aufnehmbaren Abfluss von 31,6 l/s sichergestellt.

Im Bereich der abzubrechenden Verrohrung des Herderbachs befindet sich zukünftig das Untergeschoss der geplanten Wohnanlage. Somit fallen beim Abbruch als Abfälle ausschließlich der Betonabbruch der bestehenden Gewässerverrohrung an.

Die Umlegung befindet sich innerhalb einer Extremhochwassergefahrenfläche. Da jedoch das Kanalprofil der Umlegung bei Vollfüllung eine etwas größere Abflussleistung besitzt als der deckensanierte Bestandskanal des Herderbachs, ist ein nachteiliger Einfluss auf das Abflussgeschehen bei Extremhochwasser nicht gegeben.

Bei der Umlegung des Herderbachs handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne der §§ 67 und 68 WHG.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Verfahren ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

- II. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der Vorprüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter haben kann.

- III. Das Umwelt- und Grünflächenamt hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zunächst die nachfolgenden Behörden beteiligt:

- Untere Wasserbehörde
- Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Stadtplanungsamt
- WWA Rosenheim, Fachbereich Altlasten und Gewässer

- IV. Die Rückmeldungen wurden gesichtet und abschließend geprüft.

Alle beteiligten Stellen bestätigen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

- V. Nachdem bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, endet gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG die Vorprüfung an dieser Stelle mit dem Ergebnis, dass

keine UVP-Pflicht

besteht.

Miesgang

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Stadt Rosenheim
Königstr. 24
83022 Rosenheim

16.06.2026

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der Deiche entlang der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim (Bauabschnitt 11.1) Hier: Bekanntmachung der Auslegung

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beabsichtigt in einem Abschnitt entlang der Mangfall die bestehenden Deiche zu ertüchtigen und hat hierzu einen Planfeststellungsbeschluss bei der Stadt Rosenheim beantragt.

Von der Maßnahme erfasst ist in der Stadt Rosenheim der Mangfallabschnitt am linken Ufer von der Eisenbahnbrücke über die Mangfall (Fl.nr. 1405/7 Gem. Rosenheim) bis zur Brücke der Rathausstraße / Innsbrucker Straße über die Mangfall und am rechten Ufer von der Eisenbahnbrücke über die Mangfall (Fl.nr. 1405/7 Gem. Rosenheim) bis zum Steg für Fußgänger und Radfahrer über die Mangfall beim Freibad Rosenheim (Chiemseestraße 14, 83022 Rosenheim).

Es handelt sich dabei um den Bauabschnitt 11.1 des Gesamtprojekts „Hochwasserschutz Unteres Mangfalltal“.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel, die zuvor genannten Deichabschnitte so umzugestalten, dass sie dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Vorgesehen ist unter anderem die Erhöhung von Deichabschnitten, die Errichtung von Schutzmauern, das Einbringen von Innendichtungen und die Anpassung der Wegeverbindungen.

Des Weiteren ist geplant, in dem von der Maßnahme betroffenen Bereich einen Abschnitt des Kaltenmühlbaches, der teilweise in unmittelbarer Nähe zur Böschung des Mangfalldeichs verläuft, zu verrohren.

Der eingereichte Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Internetadresse

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/umwelt/wasserrecht>

vom 14.07.2026 bis einschließlich den 13.08.2026
elektronisch ausgelegt.

Der Bereich mit den ausgelegten Unterlagen ist im Übrigen von der Startseite des vorgenannten Internetauftritts unter dem Link

<https://www.rosenheim.de>

wie folgt zu erreichen:

Bürgerservice → Umwelt & Nachhaltigkeit → Wasserrecht

Ein Zugang zu den ausgelegten Unterlagen ist darüber hinaus während des Zeitraums der Auslegung auch möglich über das Infoterminal im erdgeschossigen Foyer des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim. Dort kann während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung die Internetseite der Stadt mit den dort eingestellten Unterlagen selbständig aufgerufen werden.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 27.08.2026, erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Stadt Rosenheim einen Erörterungstermin durchführen. Falls ein Erörterungstermin stattfinden soll, wird dies rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von einem Erörterungstermin benachrichtigt. Die Personen, die Einwendungen erhoben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

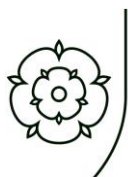
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Stadt Rosenheim entscheidet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über die erhobenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Personenbezogene Daten werden für die Zwecke des Verfahrens durch die Stadt Rosenheim erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Verwendung für andere Zwecke findet nicht statt. Weitere Informationen dazu können auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Adresse <https://www.rosenheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Gez.
Oliver Horner
Oberverwaltungsrat

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III

- per Einschreiben mit Rückschein -
VV-2026-0380-N

Sachbearbeiter/in	Herr Arnold
Zimmer-Nr.	228
Tel./Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-16 73
Fax/Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-20 74
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 VV-2025-0380-N
	JArnold/Gr
Rosenheim, den	29.04.2026

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 WE - Haus A**
Bauort: **Hochgernstraße 36**
Fl.Nr.: **Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1768/11**
Antragsnummer: **VV-2025-0380-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

II.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 11.11.2025 Nummer VV-2025-0380-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

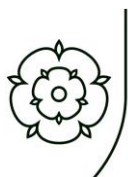
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 1768, 1768/1, 1768/10 und 1768/12 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III

- per Einschreiben mit Rückschein -
VV-2026-0381-N

Sachbearbeiter/in	Herr Arnold
Zimmer-Nr.	228
Tel./Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-16 73
Fax/Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-20 74
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 VV-2025-0381-N
	JArnold/Gr
Rosenheim, den	29.04.2026

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 WE - Haus B**
Bauort: **Hochgernstraße 36 a**
Fl.Nr.: **Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1768/11**
Antragsnummer: **VV-2025-0381-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 11.11.2025 Nummer VV-2025-0381-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 1768, 1768/1, 1768/10 und 1768/12 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.